



Münchner Förderformel (MFF)

Hinweise zur Personaleintragung des pädagogischen Fachpersonals in der MFF-Endabrechnung 2021

Stand: 30. Mai 2022

Sehr geehrte Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen,

hinsichtlich der optionalen Anwendung der 42-Tage-Regelung (Wahlrecht gemäß § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG) auch im BWZ 2021 soll mit diesem Informationsschreiben eine mit Beispielen unterstützte Darstellung zur Eintragung des pädagogischen Fachpersonals in der MFF-Endabrechnung 2021 (Antragsformular, Register Personal) erzielt werden.

Für die Eintragungen des pädagogischen Fachpersonals in der MFF-Endabrechnung 2021 ist als grundsätzliche Voraussetzung u. a. die entsprechende Qualifikation („Funktion laut Arbeitsvertrag“) erforderlich. Darüber hinaus sind alle im förderrelevanten Zeitraum angefallenen Personalausgaben (Arbeitgeberaufwand) abzüglich aller erhaltenen bzw. beantragten Erstattungen anzugeben. Erstattungen sind zum Beispiel die von der Ausgleichskasse aus den Umlagen 1 und 2 erhaltenen Geldleistungen oder von der Arbeitsagentur geleistete Zahlungen.

War eine Kraft innerhalb eines Monats in mehreren Kindertageseinrichtungen beschäftigt, so sind die entstandenen Personalkosten, einschließlich der Arbeitsmarktzulage, des S8b-Ausgleichs, der Münchenezulage und des Fahrtkostenzuschusses, nur anteilig entsprechend der in der jeweiligen Einrichtung geleisteten Arbeitszeit, abzurechnen. Personalkosten, die außerhalb des förderrelevanten Zeitraums entstehen, dürfen nicht abgerechnet werden.

Hinweis zur Eintragung bei Honorarkräften:

Nur die in den Honorarrechnungen ausgewiesene tatsächliche Anwesenheit ist abrechenbar. Dabei ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Einsatzzeitraum nach folgendem Schema zu berechnen:

Anzahl Stunden im Einsatzzeitraum / Anzahl Fördermonate im Einsatzzeitraum / 4,35 (Faktor Finanzverwaltung)

Beispiel: Eine Honorarkraft hat in 10 Monaten 280 Arbeitsstunden geleistet.

$280 / 10 / 4,35 = 6,43$ Stunden Wochenarbeitszeit

Maßgeblich für die Beurteilung einzutragender förderrelevanter Zeiträume sind die Zielsetzungen der Münchner Förderformel, wie zusätzliche Personalkapazitäten über dem Anstellungsschlüssel 1:10,50 zu fördern und dadurch zusätzliche pädagogische Arbeit am Kind zu leisten.

Grundsätzlich wird deshalb das Personal für die MFF-Endabrechnung 2021 nach der tatsächlichen Anwesenheit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in der geförderten Kindertageseinrichtung eingetragen.

Dabei sind alle Monate einzutragen, in welchen das Personal anwesend war, unabhängig von der Dauer der Anwesenheit in dem jeweiligen Monat. Ausschließlich im Krankheitsfall kann die 42-Tage-Regelung grundsätzlich auch im Rahmen der MFF-Endabrechnung berücksichtigt werden, sofern eine entsprechende Anwendung im Rahmen der BayKiBiG-Endabrechnung erfolgte (Ausnahme siehe Beispiel 6). Bei der Anwendung des Wahlrechts ist zu beachten, dass die Arbeitsmarktzulage, der S8b-Ausgleich, die Münchenezulage und der Fahrtkostenzuschuss nur in dem Zeitraum abgerechnet werden kann, in dem das Personal in der MFF-Endabrechnung 2021 eingetragen wurde. Die einzutragenden Zeiträume in der MFF-Endabrechnung können deshalb von denen bei der BayKiBiG-Endabrechnung 2021 abweichen.

Die durchschnittlichen Gesamtpersonalwochenstunden aus der BayKiBiG-Endabrechnung 2021 werden für die Berechnung der zusätzlichen Personalstunden über den Anstellungsschlüssel von 1:10,50 unverändert in die MFF-Endabrechnung 2021 übernommen.

Die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen das Vorgehen zur Personaleintragung in der MFF-Endabrechnung BWZ 2021. Die Beispiele sind nicht abschließend.

Beispiel 1

Mitarbeiterin A war vom 25. Februar 2021 bis 15. August 2021 im Krankenstand. Der 43. Tag war der 8. April 2021. Ab dem 16. August 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 war die Mitarbeiterin wieder einsatzfähig. Die Mitarbeiterin war das ganze Kalenderjahr 2021 beim Träger festangestellt.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Januar bis April 2021 August bis Dezember 2021	Januar bis Februar 2021 (wahlweise Januar bis April 2021*) August bis Dezember 2021

*) Die 42-Tage-Regelung kann im Krankheitsfall analog der BayKiBiG-Förderung berücksichtigt werden.

Beispiel 2

Mitarbeiter B war den ganzen BWZ 2021 abwesend im Krankenstand. Der erste Tag der Abwesenheit war Montag, 4. Januar 2021. Der Mitarbeiter hat Krankengeldausgleich und Jahressonderzahlung erhalten.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Januar bis Februar 2021	Keine Eintragung wahlweise Januar bis Februar 2021*)

*) Die 42-Tage-Regelung kann im Krankheitsfall analog der BayKiBiG-Förderung berücksichtigt werden.

Beispiel 3

Mitarbeiterin C war vom 22. Juni 2021 bis 30. September 2021 im Beschäftigungsverbot und anschließend ab 1. Oktober 2021 im Mutterschutz. Danach ging sie in Elternzeit. Der letzter Arbeitstag war der 21. Juni 2021. Der 43. Tag war der 3. August 2021.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Januar bis August 2021	Januar bis Juni 2021*)

*) Keine Berücksichtigung der 42-Tage-Regelung in der MFF bei Beschäftigungsverbot. Gehaltszahlungen bis einschließlich 21. Juni 2021; ab 22. Juni 2021 Ausgleichszahlungen aufgrund U2-Erstattungen durch die Krankenkasse.

Beispiel 4

Mitarbeiter D schied zum 31. März 2021 aus (Kündigung). Der letzte Arbeitstag war am 26. März 2021. Eine ErsatzEinstellung (direkt im Anschluss) war nicht erfolgt.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Januar bis Mai 2021	Januar bis März 2021*)

*) Keine Berücksichtigung der 42-Tage-Regelung in der MFF bei Kündigung. Eintragung nur bis März 2021, weil nur bis März 2021 Gehaltszahlungen angefallen sind.

Beispiel 5

Mitarbeiterin E war beim Träger den ganzen BWZ 2021 mit 40 Wochenstunden festangestellt. Die Mitarbeiterin arbeitete laut Dienstplan in zwei Kindertageseinrichtungen anteilig. An zwei Tagen à 8 Stunden täglich in Einrichtung A und an drei Tagen à 8 Stunden täglich in Einrichtung B. Die Einrichtung A erhält die MFF-Förderung.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Januar bis Dezember 2021 Einrichtung A mit 16 Wochenstunden*) Einrichtung B mit 24 Wochenstunden*)	Januar bis Dezember 2021 in der Einrichtung A mit 16 Wochenstunden. Bei Erzieherinnen und Erziehern ist die Arbeitsmarktzulage anteilig nach der in der MFF-Einrichtung A geleisteten Arbeitszeit einzutragen ($\frac{16}{40} h = \frac{2}{5}$)

*) Die Person ist in beiden Einrichtungen zwingend mit derselben KiBiG.web-ID einzutragen.

Beispiel 6

Mitarbeiter F war zeitweise für eine erkrankte Mitarbeiterin in einer Einrichtung wie folgt eingesetzt und danach nicht mehr beim Arbeitgeber beschäftigt:

15. Januar 2021 bis 29. Januar 2021 mit 20 Wochenstunden; 26. März 2021 bis 23. April 2021 mit 40 Wochenstunden; 2. Juli 2021 bis 23. Juli 2021 mit 30 Wochenstunden

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Keine Eintragung	Januar, März bis April und Juli 2021 mit den jeweiligen Wochenstunden.
Keine Erfassung von Ersatzkräften (Springer*innen*) oder temporären Arbeitszeitaufstockungen, sofern keine Förderkürzung angezeigt wird. Bei Beschäftigungen von Mitarbeitern als „Springerin“ oder „Springer“ innerhalb eines Trägers findet die 42-Tage-Regelung grundsätzlich keine Anwendung.	Hinweis: Für Mitarbeiter*in aus Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeitskräfte) erfolgt eine Kennzeichnung durch das zusätzliche Kürzel ANÜ.

*) Als Springer*innen werden Dienstkräfte bezeichnet, die zeitlich befristet an einer (anderen als der ihnen zugewiesenen) (Stamm-)Dienststelle eingesetzt werden, um dort Personalausfälle auszugleichen.

Beispiel 7

Erfassung von Sprachkräften, die im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ beschäftigt wurden:

Mitarbeiterin G war den ganzen BWZ 2021 als Sprachkraft mit 19,5 Wochenstunden beschäftigt. Zusätzlich arbeitete sie 10,5 Wochenstunden als Fachkraft in der Kindertageseinrichtung.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Januar bis Dezember 2021 mit 19,5 Wochenstunden als Schwerpunktkraft mit Kennzeichnung SK und 10,5 Wochenstunden als Fachkraft (FK)	Getrennt nach der Tätigkeit und Wochenstunden: Januar bis Dezember 2021 19,5 Stunden als Sprachkraft (keine Anrechnung in Faktoren möglich) und 10,5 Stunden als Fachkraft (Anrechnung in Faktoren möglich). Bei Erzieher*innen anteilige Gewährung der Arbeitsmarktzulage für die gesamte Arbeitszeit, hier: 30 Wochenstunden.

Beispiel 8

Mitarbeiter H ist beim Träger festangestellt vom 1. Januar 2021 bis 9. Mai 2021 in der Kindertageseinrichtung C und anschließend ab 10. Mai 2021 bis zum Ende des Jahres 2021 in der Einrichtung D immer mit 39 Wochenstunden beschäftigt. Beide Einrichtungen erhalten die MFF-Förderung.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
Einrichtung C Januar bis Juni 2021*) Einrichtung D Mai bis Dezember 2021	Einrichtung C Januar bis Mai 2021**) Einrichtung D Mai bis Dezember 2021**)

*) Die Anwendung der 42-Tage-Regelung ist nur dann möglich, wenn die Stelle direkt im Anschluss nach dem Wechsel der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters nicht besetzt werden konnte bzw. keine Ersatzkraft eingesetzt wurde.

**) Der Arbeitgeberaufwand, AMZ für Erzieher*innen, der S8b-Ausgleich, die Münchenezulage und der Fahrtkostenzuschuss sind anteilig für den Monat Mai 2021 in der Einrichtung C und D anzugeben.

Beispiel 9

Mitarbeiterin I ist bei einem Träger festangestellt und befindet sich bis einschließlich 25. Januar 2021 in Elternzeit, direkt im Anschluss erfolgt die Urlaubseinbringung bis einschließlich 28. Februar 2021. Ab dem 1. März 2021 ist die Mitarbeiterin wieder im Dienst in der Kindertageseinrichtung. Weitere Abwesenheiten im BWZ 2021 sind im Beispiel nicht festgelegt.

Eintragung KiBiG.web	Eintragung MFF Endabrechnung
ab März 2021	ab März 2021

Bei Fragen zur Personaleintragung in der MFF-Endabrechnung 2021 im Zusammenhang mit der 42-Tage-Regelung BayKiBiG schicken Sie uns eine E-Mail an zuschuss.kita.rbs@muenchen.de.

Ansprechpartner

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstraße 28
80335 München

zuschuss.kita.rbs@muenchen.de
Fax: 089 233-84379